

DIE GOLDENE BULLE VON 1356



Eva Schlotheuber / Maria Theisen

DIE GOLDENE BULLE
VON 1356
DAS ERSTE GRUNDGESETZ
DES RÖMISCH-DEUTSCHEN REICHS

NACH KÖNIG WENZELS
PRACHTHANDSCHRIFT
(WIEN, ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK, COD. 338)

INHALT

EINLEITUNG 7

KAISER, KURFÜRSTEN UND REICH 14

Königswahl und Königswähler – Die Kurfürsten als Säulen des Reichs 16

Der römisch-deutsche König und Kaiser und der Römische Weltkreis 31

DIE EIDE DES KAISERS 35

Die Kraft der Eide 38

Ein neuer Kaiser – alte Probleme. Die Wahl Heinrichs VII. 49

Treue und Unterwerfung 57

DIE SCHWIERIGE KONSENSBILDUNG IM REICH – KAISER LUDWIG UND KARL IV. 67

Der Papst als Verwalter des Reichs 70

Konsensbildung im Reich 76

Der Kandidat des Papstes 85

ROM, COLA DI RIENZO UND DIE KAISERKRÖNUNG KARLS IV. 100

Rom – ewige Stadt und „Haupt der Welt“ 102

Francesco Petrarca, Karl IV. und das Ringen um Rom 110

Der Zug über den Berg – Eine diplomatische Meisterleistung 118

DIE GOLDENE BULLE AUF DEN HOFTAGEN IN NÜRNBERG UND METZ 134

Der Hoftag von Nürnberg 139

Die Goldene Bulle als politische Vision 143

Der Siebenarmige Leuchter. Das Kurfürstenkollegium in der Goldenen Bulle 146

Verfahrenssicherheit für die Königswahl 151

Bestimmungen für den Landfrieden 156

Der Hoftag zu Metz und der Weihnachtsdienst des Kaisers 157

DIE LANGANHALTENDEN WIRKUNGEN DER GOLDENEN BULLE (1356–1806) – EIN AUSBLICK 162

Der Kampf um Wahl, Eidesleistung und Approbation Wenzels IV. 162

Die Reaktionen der Ausgeschlossenen und die Einführung neuer Kurwürden 167

DIE PRACHTHANDSCHRIFT KÖNIG WENZELS 172

EIN PRACHTEXEMPLAR DER „GOLDENEN BULLE“
FÜR WENZEL IV. 332

Eine turbulente Regentschaft 332

Beschreibung des illuminierten Prachtcodex für Wenzel IV. 337

König Wenzels „Goldene Bulle“ als Reichszimelie 366

DIE TEXTE DER ORIGINALAUSGABEN
UND DER ILLUMINIERTEN KÖNIGLICHEN AUSGABE 370

DER LATEINISCHE TEXT DER GOLDENEN BULLE
MIT NEUHOCHDEUTSCHER ÜBERSETZUNG 375

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS,
QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS 413

REGISTER 426

DANKSAGUNG 431

DIE AUTORINNEN 431

ABBILDUNGSNACHWEIS 432



EINLEITUNG

Verfassung als Utopie

Die großen Verfassungen, so der Schriftsteller und Jurist Ferdinand von Schirach, erwecken den Eindruck des Grundlegenden, des Basalen und Selbstverständlichen. Aber sie sind alles andere als das, sie sind eine Utopie.¹ Verfassungen als Utopien, also als zukünftige oder fiktive Ordnungsentwürfe, ist überraschend. Auf den ersten Blick will diese Vorstellung nicht zu der Funktion von Verfassungen als stabiler rechtlicher Rahmen und wichtigster Ankerpunkt von Gesellschaften passen. Schirach öffnet mit dieser Charakterisierung den Blick für die tieferliegende Funktion von Verfassungen als normative Ordnungen und ideeller Fluchtpunkt. Und er legt den Finger auf den oftmals umkämpften Entstehungskontext von Verfassungen, die in der Regel als Kompromiss aus großen gesellschaftlichen Konflikten hervorgehen. Wenn wir die zugrundeliegenden Konfliktlagen nicht erkennen, geraten auch die formenden Kräfte der Entstehungszeit nicht in den Blick und wir können sie weder in ihrer Intention und Funktion noch in ihren Wirkungen verstehen.

Auf die Goldene Bulle trifft all das in besonderem Maße zu. Sie hat als erstes Grundgesetz die Verfasstheit des Heiligen Römischen Reichs über Jahrhunderte entscheidend geprägt und das komplexe Gebilde unterschiedlichster Territorien zusammengehalten. Obwohl sie harmlos als „Privilegiensammlung“ daherkommt, entstand sie in äußerst bedrängter Lage und war keinesfalls Ausdruck eines souveränen Machtwillens Kaiser Karls IV. (*1316–1378) oder einer Situation der Stärke des Reichs. Vielmehr war das Gegenteil der Fall.

Vorangegangen waren erbitterte Kämpfe der Kaiser mit den Päpsten, die insbesondere Kaiser Ludwig (reg. 1314–1347) über Jahre in einen existentiellen Abwehrkampf zwangen. Dabei war schon lange vorher das Doppelkönigtum von der Ausnahme fast zur Regel geworden, wenn in 70 von 152 Jahren zwi-

schen 1198 bis 1349 zwei Könige miteinander um die Herrschaft rangen.² Es ging um viel, denn die Kirche hatte sich zunehmend Einfluss auf die deutsche Königswahl, die wichtigste Personalentscheidung des Reichs, gesichert. Weil der römisch-deutsche König, wenn er zum Kaiser erhoben wurde, Schutzherr der Kirche war, forderten die Päpste seit der Wende zum 13. Jahrhundert, die Eignung ihres Schutzherrn bereits bei der Königswahl als Voraussetzung legitimer Machtausübung überprüfen (das sogenannte Approbationsrecht) und bei Thronvakanz die Stellvertretung im Reich übernehmen und seine Rechte ausüben zu können (das sogenannte päpstliche Reichsvikariat). Das waren tiefe Eingriffe in die noch ungeschriebene Verfassung des Reichs. Die gewohnheitsrechtliche Verfasstheit des römisch-deutschen Reichs hatte sich in der Verbindung von deutscher Königsherrschaft und römischer Kaiserwürde über Jahrhunderte geformt. Die Kaiserwürde sicherte dem Reich eine Vorrangstellung in Europa, aber sie brachte es gleichzeitig in eine „spezielle Verbindung“ (*specialis coniunctio*) mit der Kurie, wie es Papst Innozenz IV. (reg. 1243–1254) formulierte. In dieser ‚Beziehung‘ war das Reich mit seiner ungeschriebenen Verfassung im Nachteil, denn sie bot kaum Schutz gegenüber einer Papstkurie, die seit Jahrhunderten auf geschriebenes Recht, nämlich das universell gültige Kirchenrecht, auf gelehrte Juristen und eine funktionale Verwaltung zurückgreifen konnte.

Nachdem es Papst Innozenz IV. gelungen war, dem imperialen Machtanspruch des Stauferkaisers Friedrich II. (reg. 1212–1250) deutliche Grenzen aufzuzwingen und ihn auf dem Konzil von Lyon abzusetzen, waren die Karten aus der Sicht der Kurie neu gemischt. Gerade weil die Kirche als Institution im Spätmittelalter fragil war und sich existenzbedrohenden Herausforderungen gegenübergestellt sah, musste aus ihrer Perspektive ein territorialer Rückhalt in Italien, vor allem die weltliche Herrschaft über Rom und den Kirchenstaat, der entscheidende Schritt sein,

um sich im konkurrierenden Mächtegefüge behaupten zu können. Hier lag der Kern des Konflikts. Mit dem Niederringen der Stauer sahen die Päpste den Anspruch durchgesetzt, dass die Kirche der Oberherr und der Kaiser als Schutzherr Vogt oder Amtmann der Kirche (*advocatus ecclesie*) war. Als Kaiser Heinrich VII. (reg. 1308–1313) und sein Nachfolger, der Wittelsbacher Kaiser Ludwig IV., gegen die Ansprüche der Kirche auf Oberherrschaft über die weltliche Gewalt im Sinne des Papstes als „wahrer Kaiser“ (*papa verus imperator*) rebellierten, begrenzte die Kurie den Handlungsspielraum der Herrscher immer weiter und zögerte schließlich überhaupt, der Erhebung eines römisch-deutschen Königs zum Kaiser noch einmal zuzustimmen. Das war insofern eine gefährliche Entwicklung, als nach kurialer Auffassung der Papst, wenn der Kaiser seine Pflicht verletzte, wenn er die Kirche nicht verteidigte oder sie sogar verfolgte, das Imperium auf ein anderes Volk übertragen durfte.³

Das Reich geriet dadurch in eine äußerst vertrackte Lage. Erst mit der Kaiserwürde war die volle Amtsgewalt des römisch-deutschen Herrschers erreicht, die damit auch die Voraussetzung für eine Reichsreform und für die notwendige Verschriftlichung der Rechte des Reichs war. „Oftmals schon“, schreibt Karl IV. 1351 an den Dichter und Diplomaten Francesco Petrarca (*1304–1374), „hat das Heil des römischen Kaiserreichs an einem dünnen Faden gehangen.“⁴ Vor ihm lag die schwierige Aufgabe, die Kaiserkrönung in Rom zu erreichen, ohne erneut in einen offenen Konflikt mit der Kurie zu geraten. Der größte Konkurrent und gewissermaßen wichtigste Adressat der Goldenen Bulle wird deshalb im ersten Grundgesetz des Reichs mit keinem Wort erwähnt – der Papst. Die Goldene Bulle von 1356 war ein ‚Schutzschild mit der Feder‘, aber es war hart errungen: Nach innen basierte es auf dem Konsens der Kurfürsten und des Reichs, wie er im Rhenser Weistum 1338 unter Kaiser Ludwig IV. schließlich gefunden war, und nach außen auf der Einigung Karls IV. mit dem Papst über den Kern des Konflikts, nämlich die territoriale und rechtliche Reichweite der Kaiserherrschaft vor allem in Italien.

So betrachtet, entfaltet sich die Geschichte der Goldenen Bulle als faszinierender Einblick in historisch bedeutsame Prozesse, die jahrhundertlang nachwirkten und die Verfasstheit des römisch-deutschen Reichs nachhaltig veränderten. Ihre Entstehungsgeschichte enthüllt einen geradezu spannenden Aushandlungsprozess der beiden obersten Gewalt-

ten über komplexe politische Konflikte, deren Wurzeln weit in die Geschichte zurückreichten. Sie legt eine sich im Spätmittelalter entwickelnde Dynamik von Recht und Politik frei, die für die Ausbildung von Staatlichkeit bedeutsam wurde. Wie in einem Prisma zeigt die Goldene Bulle von 1356 das, was wir historischen Wandel nennen, oder, mit Peter Moraw, den Wandel im römisch-deutschen Reich von offener Verfassung zu rechtlich ausgestalteter Verdichtung.⁵ Aus diesem Grund ist die weit zurückreichende Geschichte, die in diesem Band erzählt wird, der Schlüssel zum Verständnis der Goldenen Bulle. Der hier entwickelte Ansatz, den man vielleicht als ‚Verfassungsgeschichte als Prozess‘ bezeichnen kann, legt sowohl die Fragilität historischer Entwicklung frei als auch die Aufgabe von Verfassungen, sich dem als gesellschaftlicher Ankerpunkt entgegenzustemmen. Deshalb müssen beide Perspektiven zusammen erzählt werden, die tiefgreifende Krise, in der sich nicht zuletzt politisch handlungsfähige Akteure herausbildeten und die schließlich eine Konsensbildung im Reich erzwang, und der intendierte Stabilisierungseffekt von Grundgesetzen oder Verfassungen. Diese doppelte Geschichte zu erzählen, ist nicht zuletzt deshalb lohnend, weil damit die Erkenntnis verbunden ist, dass es keine Zwangsläufigkeit für gesellschaftliche und politische Entwicklungen gibt.

Monumentale Größe – Das Grundgesetz in der Forschung

Die Goldene Bulle regelte die Modalitäten der Wahl der römisch-deutschen Könige und Kaiser und die Stellung der Kurfürsten über 650 Jahre, bis zum Ende des Alten Reichs 1806. Sie umfasst insgesamt 31 Kapitel mit Einzelbestimmungen, die in Latein, der Sprache des gelehrten Rechts, abgefasst sind. Die Goldene Bulle war mit knapp 180 Abschriften schon im Spätmittelalter ein Bestseller, von dem viele Übersetzungen in die Volkssprache zirkulierten. „Unser kaiserliches Rechtbuch“ nannte Kaiser Karl IV. selbst das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs, das 1356 auf den großen Hoftagen in Nürnberg und Metz feierlich publiziert wurde. Zehn Jahre später, 1366, wird es im Rechnungsbuch des Frankfurter Rates als *buch mit der goldenen bulle* eingetragen, was auf die Besiegelung der Bestimmungen mit dem goldenen Kaiser-



siegel zurückgeht.⁶ Das neue Gesetz war also schon im 14. Jahrhundert so präsent, dass sich der Name rasch verkürzte. Bereits einige Jahre später wird das Gesetzeswerk in einer Abschrift für den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein (reg. 1362–1388) als die „Goldene Bulle“ (*aurea bulla*) bezeichnet.⁷ (Kap. Wirkungen, **Abb. 3**). Diese Bezeichnung hatte sich bereits durchgesetzt, als Karls Sohn Wenzel IV. (*1361–1419) um 1400 eine kostbar illuminierte Prachthandschrift der Goldenen Bulle herstellen ließ.⁸ Sie wurde im Laufe der Zeit zu einem historischen Monument, dessen Attraktivität bis heute ungebrochen ist. 2012 beantragte das österreichische Nationalkomitee der UNESCO die Aufnahme der Goldenen Bulle in das Welterbdokumentenerbe, so dass im folgenden Jahr 2013 die sieben Ausfertigungen des ersten Grundgesetzes des römisch-deutschen Reichs inkludiert wurden sowie die Prachthandschrift Wenzels IV. in der Wiener Nationalbibliothek, die in dem vorliegenden Band in hochwertiger Qualität wiedergegeben ist. (**Tafelteil**)

Schon früh haben sich Charakterisierungen durchgesetzt, die das Monumentale betonen. Der deutsche Staatsrechtler Johannes Limnaeus sprach 1645 von der *lex fundamentalis*,⁹ im 20. Jahrhundert setzte sich die Bezeichnung Fundamental- oder Reichsgrundgesetz durch.¹⁰ Peter Moraw bezeichnete die Goldene Bulle als „das wichtigste schriftliche Denkmal der älteren deutschen Verfassungsgeschichte“.¹¹ Der Text der Goldenen Bulle ist sichtlich nicht aus einem Guss,

sondern das Ergebnis intensiver Verhandlungen auf den Hoftagen in Nürnberg und Metz 1356 zwischen Kaiser, Kurfürsten und Reich. (**Abb. 1**) Bernd-Ulrich Hergemöller, der die grundlegende Studie zur Entstehung der Goldenen Bulle auf dem Nürnberger Reichstag vorgelegt hat, charakterisierte sie als Kompromiss und Verhandlungsprodukt divergierender ständischer Interessensgruppen, wobei die Kurfürsten dem Kaiser und den Städten gegenüberstanden.¹² In der jüngsten Forschung hat sich als weithin akzeptierte Meistererzählung durchgesetzt, dass die Goldene Bulle das Kräfteverhältnis im Reich, also den ‚Dualismus‘ von Kaiser und Kurfürsten, erstmals schriftlich fixierte und bei ihrer Entstehung als Kompromiss divergierender Interessensgruppen im Wesentlichen nur eine Sammlung von Privilegien darstellte.¹³ Diese Privilegiensammlung, so die Forschung, schuf kein neues Recht, sondern verschriftlichte mehr oder weniger „nur“ bereits eingeführtes Gewohnheitsrecht und konnte in den Anfängen auch keine normative Kraft entfalten.¹⁴ Es wird kritisch zu hinterfragen sein, ob man der Goldenen Bulle mit der Charakterisierung als verschriftlichtes Gewohnheitsrecht, die ihre prägende Wirkung erst spät entfaltete, gerecht wird. Trotz erheblicher Veränderungen in der Rechtspraxis und trotz konkurrierender Auslegungen aus kaiserlicher, kurfürstlicher und fürstlicher Perspektive kam jedenfalls niemand auf den Gedanken, die Geltung der Goldenen Bulle als *lex fundamentalis* grundsätzlich in

Abb. 1: Die Prozession der Kurfürsten. Wenzels-exemplar der Goldenen Bulle. Prag, um 1390. Österreichische Nationalbibliothek, fol. 34r.

Frage zu stellen, beurteilt Barbara Stollberg-Rilinger die Wirkung der Goldenen Bulle in der Frühen Neuzeit.¹⁵ Im Laufe der Zeit wurde die Goldene Bulle der Nucleus moderner Staatsbildung. Der ideelle Fluchtpunkt einer so verstandenen Entwicklungsgeschichte, die maßgeblich von den Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt erscheint, bleibt bei aller kritischen Distanz der letzten Jahrzehnte der Nationalstaat. Damit verbunden ist die Neigung, die Genese und Wirkungen der Goldene Bulle in den Kontext der Reichsgeschichte zu stellen.

Mit vergleichendem Ansatz charakterisierte Michael Borgolte die Goldene Bulle 2014 als „europäisches Grundgesetz“¹⁶ und verortet sie entsprechend in den schriftlichen Gesellschaftsverträgen des Mittelalters, doch hebt er dabei entschieden die Sonderstellung der Goldenen Bulle hervor: Während vergleichbare Fundamentalgesetze wie die Magna Carta 1215 in England, die Goldene Bulle Andreas' II. (reg. 1205 – 1235) für Ungarn 1222, die dänische Handfeste von 1282 oder die ‚Joyeuse Entrée‘ für Brabant im Januar 1356 jeweils als Kompromisse aus großen Ständekämpfen hervorgingen oder förmliche Wahlkapitulationen waren, habe Karl IV. sein „kaiserliches Rechtbuch“ ohne jede äußere Zwangslage verfasst. „Nichts und niemand konnte ihn, wie es bei anderen europäischen Herrschaftsverträgen der Fall war, zu seinem Kompromiss mit den Kurfürsten zwingen.“¹⁷ Die Goldene Bulle wird damit zu einem historischen Monument, das allein aus dem souveränen Gestaltungswillen des Herrschers entstanden ist.

Aber trifft das zu? Diese Einschätzung lässt die Kurie als formende Kraft der Reichsverfassung völlig außer Acht. Bisweilen kommt die Betrachtung des Verfassungswandels im Reich vollkommen ohne die Erwähnung der Päpste aus.¹⁸ Hier soll als neuer methodischer Ansatz versucht werden, die beiden Perspektiven von Kaiser- und Papsttum konsequent zusammen zu betrachten und damit die Dynamik zu erhellen, die sich aus der „besonderen Verbindung“ der beiden obersten Gewalten ergab. Dann gerät in den Blick, dass auch die Goldene Bulle, nicht anders als die übrigen großen Gesellschaftsverträge, als Kompromiss am Ende existentieller Auseinandersetzungen und tiefgreifender Krisen stand. Diese bezogen sich aber nicht, wie in England oder Frankreich, nach innen auf Kämpfe um politische Partizipation zwischen dem König und den Ständen, sondern auf den Dauerkonflikt zwischen Kaiser und Papst, bei dem es nicht zuletzt um die ‚Zähmung‘ legitimer herrscherlicher

Gewalt ging. Die Goldene Bulle war deshalb bereits bei ihrer Entstehung 1356 höchst bedeutsam. Aber gerade weil sie als ‚Schutzschild mit der Feder‘ für das Reich und seine Rechte ziemlich erfolgreich war, unterscheidet sich ihre Bedeutung im Moment des Erlasses von der Wirkungsgeschichte, die sie später entfaltete. Nichtsdestotrotz bleiben die Entstehumstände auch für die spätere Entwicklung bedeutsam, weil die Goldene Bulle als Ergebnis der Übereinkunft von Kaiser und Papst über fundamentale Fragen des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt im Zentrum des „spezifisch europäischen Problems von ‚Staat und Kirche‘“¹⁹ stand. Natürlich wirkten zahllose andere gesellschaftliche Gruppen, die nie abreißenden Konflikte in Europa, und vielfältige andere historische Umstände auf die Geschichte und Verfasstheit des römisch-deutschen Reichs ein, die wir hier nicht in den Blick nehmen können. Wir konzentrieren uns auf den Ausgangspunkt der Auseinandersetzung, die Beziehung von Kaiser, Kurie und Kurfürsten, die auch für das innere Machtgleichgewicht des Reichs prägend wurde.

„Souveränitätserklärung des Reichs“ und Kurfürstenverfassung

Uneinigkeit herrscht in der historischen Forschung über die Auswirkungen der Goldenen Bulle in Bezug auf das Verhältnis zum Papsttum, das schon aufgrund der Nicht-Erwähnung in dem ersten Grundgesetz des Reichs keine tragende Rolle zu spielen schien. Von der Vermutung, dass die Goldene Bulle die Rechte und Interessen der Kirche nicht tangiere, weil die Päpste die Approbation weiterhin einforderten,²⁰ bis zur Charakterisierung des ersten Grundgesetzes als eine „Souveränitätserklärung des Reiches“²¹ sind Positionen in allen Schattierungen vertreten. Dabei wird erstaunlicherweise nur selten die Frage gestellt, warum die Päpste – wenn sie tatsächlich mit der Goldenen Bulle aus der Reichsverfassung verdrängt wurden –²² nicht gegen sie protestierten? Das ist umso erstaunlicher, als mit dem päpstlichen Approbations- und Vikariatsrecht zwei der wichtigsten Eingriffsrechte der Kirche zurückgewiesen wurden. Dissimulierende Politik des Verschweigens und beharrliche Konfliktvermeidung allein vermochten die tiefliegenden Diskrepanzen nicht aus dem Weg zu räumen.²³ Reduziert auf die

Frage der Approbation bezweifelte Stefan Weiß sogar, dass Papst Innozenz VI. (reg. 1352–1362) überhaupt ein besonderes Interesse am Approbationsanspruch hatte.²⁴ Aber auch wenn sich der Papst mit drängenden aktuellen Problemen wie dem Hundertjährigen Krieg zwischen England und Frankreich konfrontiert sah, gab die Kurie wichtige Ansprüche keinesfalls grundlos aus der Hand. Nicht zuletzt weil Gregor XI. (reg. 1370–1378) bei der Wahl von Karls Sohn Wenzel IV. durch die Kurfürsten 1376 zäh auf dem päpstlichen Approbationsanspruch beharrte, erscheint diese Erklärung wenig überzeugend.²⁵ Dennoch verzichtete die Kurie nicht nur auf jeden öffentlichen Protest, sondern hat der Goldenen Bulle durch die Anwesenheit des hochrangigen Kardinals und päpstlichen Legaten Elias de Talleyrand (gest. 1364) auf dem Hoftag von Metz zugestimmt – und zwar durch schweigende Anerkennung gemäß dem im Kirchenrecht Papst Bonifaz VIII. (reg. 1294–1303) zugeschriebenen Satz: „Wer schweigt, scheint zuzustimmen“ (*qui tacet, consentire videtur*).²⁶ Die Fragen, warum die Kurie nicht gegen die Goldene Bulle protestierte und wie sich das Verhältnis der beiden obersten Gewalten in diesen entscheidenden Jahren des Konflikts wandelte, stehen im Zentrum der folgenden Untersuchung.

Die Basis, auf der Kaiser und Papst die Rechte und Zuständigkeiten immer wieder neu aushandelten, waren die Eide, die die römisch-deutschen Könige den Päpsten leisteten. Von der Forschung bislang kaum beachtet, sind sie doch der Schlüssel zum Verständnis, und die erbitterten Kämpfe zwischen Kaiser Heinrich VII., dem Großvater Karls IV., und der Kurie wurden nicht zuletzt über die ihm abverlangten Eide ausgefochten. Die Päpste drohten bei dem Bruch der Eide mit der Exkommunikation des Herrschers und konnten darüber hinaus die Bedingungen für die Herrschaftsausübung universaler weltlicher Gewalt durch päpstliche Dekrete verschärfen, die in das Kirchenrecht aufgenommen wurden. Damit hatte die Kurie eine Schlinge gewunden, die sich bei jeder Rebellion der Kaiser weiter zuzog. Eine theoretische Lösung, wie das römisch-deutsche Reich nach innen bei der Königswahl wieder Souveränität gewinnen und dabei den Anspruch auf die Kaiserwürde wahren konnte, ohne in Konflikt mit dem geltenden Kirchenrecht zu geraten, entwickelte der Jurist Lupold von Bebenburg (*um 1297–1363) in dem Traktat „Über die Rechte von Kaiser und Reich“, den er 1339 Erzbischof Balduin von Trier (reg. 1307–1354) widmete. Damit hatten die Luxemburger und Königswähler, Erzbischof Balduin von

Trier und König Johann von Böhmen (*1296–1346), eine rechtlich mögliche Vorgehensweise als politische Strategie zur Hand, die umzusetzen Johanns Sohn Karl IV. zufiel. Die zahllosen juristischen Kommentare und politischen Theorien des 14. Jahrhunderts, die sich intensiv mit diesen Fragen beschäftigten, sind deshalb in diesem Kontext interessant und relevant. Wie im Investiturstreit lag vor der politischen Lösung des Konflikts eine theoretische.

Der Erlass der Goldenen Bulle auf den Hoftagen in Nürnberg und Metz 1356 kann deshalb nicht ohne die politischen Aushandlungsprozesse zwischen Karl IV. und den Päpsten Clemens VI. (reg. 1342–1352) und Innozenz VI. verstanden werden, die 1355 Karls Kaiserkrönung in Rom ermöglichten – ein Ereignis, das zum großen Erstaunen der Zeitgenossen ohne Blutvergießen über die Bühne ging. Die politische Lösung bedeutete eine räumliche und theoretische Trennung der Rechte und Zuständigkeiten von Kaiser und Papst im nordalpinen Reich und in Italien und eine Reduzierung des imperialen Herrschaftsanspruchs, die einer veränderten, territorial verdichteten europäischen Mächtokonstellation des Spätmittelalters gerecht wurde. Diese Einigung, die auch nach der Kaiserkrönung 1355 Bestand hatte und damit für Karls Nachfolger verbindlich wurde, machte für beide Gewalten den Weg frei, die Rechte und Zuständigkeiten in ihren Territorien mit schriftlicher Rechtsetzung neu zu ordnen. Deshalb standen am Ende des Dauerkonflikts von Kaiser und Papst nicht nur ein Grundgesetz, sondern zwei – die Goldene Bulle von 1356 für das Reich und die Konstitutionen des Aegidius Albornoz (*um 1310–1367) für den Kirchenstaat 1357 –, die beide von eindrucksvoller Dauer waren und bis 1806 bzw. 1816 in Kraft blieben.

Aber auch nach innen zeigte die Goldene Bulle eine erhebliche Wirkung, wobei die Forschung insbesondere hervorgehoben hat, dass sie das Reich stabilisierte und gleichzeitig der Autonomie der Territorien Vorschub leistete, wobei sich die Forschung jahrzehntelang daran abgearbeitet hat, ob sie auf diese Weise das Kaiserreich von der Entwicklung zum Nationalstaat ausschloss.²⁷

Schon früh wurde die Goldene Bulle aufgrund der umfassenden Privilegierung der Wahlfürsten als ‚Kurfürstenverfassung‘ charakterisiert.²⁸ Das war aber keinesfalls ein bloßes Entgegenkommen des Kaisers gegenüber seinen mächtigen Wählern, sondern vielmehr der Versuch, die grundlegende Schwäche der bis dahin ungeschriebenen Reichsverfassung zu heilen.

Ein zentrales Problem bestand darin, dass die Kurie bei ernsthaften Differenzen mit den Kaisern die Kurfürsten regelmäßig zur Wahl eines Gegenkönigs aufrief oder bei politischer Spaltung den Ausschlag in der wichtigsten Personalentscheidung des Reichs gab. Indem die Päpste beanspruchten, dass sie es waren, die den Kurfürsten das Recht der freien Königswahl übertragen hatten, wurde der Anspruch auf den Thron qua Erbfolge in den Hintergrund gedrängt. Spätestens als ein Teil der deutschen Königswähler im 13. Jahrhundert die kuriale Sicht und den päpstlichen Ursprung ihres Wahlrechts und ihrer Würde anerkannte, wurden die Kurfürsten zu Dienern zweier Herren. Kollektiv bindende Entscheidungen wie die Wahl des Königs vermochten sie ohne den Papst nicht mehr durchzusetzen. Das politische System des Reichs war damit schwer beschädigt. Dieser Zerreißprobe hatte die ungeschriebene Reichsverfassung wenig entgegenzusetzen. „Nach der Erschütterung der Säulen wird das ganze Gebäude zum Einsturz gebracht“, so resümiert Karl IV. in der Einleitung, dem Proömium der ‚Goldenen Bulle‘, diese bedrohliche Entwicklung der politischen Ausrichtung der Fürsten auf den Papst, die er somit als existentielle Gefahr für den Bestand des Reichs einschätzte.²⁹

Mit der Goldenen Bulle versuchte Karl IV. deshalb, die Kurfürsten so eng wie möglich einzubinden und in ihrer Verantwortlichkeit allein auf den König auszurichten. Eine Prager Handschrift greift im Titel auf, was einleitend als wichtigste Absicht der Goldenen Bulle benannt wird: „Konstitutionen Kaiser Karls, um die Einigkeit der Wähler zu wahren“.³⁰ Damit wird die entscheidende Intention Karls IV. zum Ausdruck gebracht, nämlich einer Spaltung der Kurfürsten vorzubeugen, die der Kurie zahlreiche Eingriffsmöglichkeiten bot. Das Bemühen, die Kurfürsten allein auf König und Reich zu verpflichten, durchzieht die Goldene Bulle und findet im 24. Kapitel über Majestätsverbrechen einen prägnanten Ausdruck: Karl IV. dehnte hier den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, des *crimen laesae majestatis* so weit aus, dass er nicht nur die Person des Kaisers, sondern auch die Kurfürsten umfasste. In der Begründung heißt es, dass der Tatbestand des Majestätsverbrechens auch für die Königswähler gelte, weil „die Kurfürsten Teil unseres Leibes sind“.³¹ Eindrucksvoller als mit diesem Zitat aus dem Codex Justinianus (IX, 8,5) konnte man die intendierte Einheit von Kaiser und Kurfürsten als ein mit dem Herrscher gleichsam verschmolzenes politisches Gefüge des Reichs kaum zum Ausdruck brin-

gen. Diese Formulierung verrät auch das Vorbild für die neue Aufgabe und Rolle der Kurfürsten, nämlich das Kardinalskollegium. Die Kardinäle wurden im Kirchenrecht seit langem als „Teil des Körpers des Papstes“ (*pars corporis pape*) begriffen. Es war durchaus naheliegend, wenn Karl und seine Berater sich an dem erfolgreichen Modell der Kardinäle als verlängertem Arm des Papstes und Wahrer päpstlicher Interessen bei Thronvakanz orientierten. Auf diese Weise konnten die beiden obersten universellen Mächte auf eine vergleichbare interne Verfasstheit und innere Struktur zurückgreifen. Deshalb lehnen sich auch die Bestimmungen der Goldenen Bulle zur Königswahl so eng wie möglich an die Wahlordnung Gregors X. *Ubi periculum* von 1274 an.

Die Goldene Bulle ist eine Privilegiensammlung, eine Sammlung von Reichsgesetzen, aber ihre Bedeutung erschöpft sich bei weitem nicht darin, bereits zuvor praktiziertes Gewohnheitsrecht zu verschriftlichen: Sie bedeutete eine Reform der inneren Struktur des Reichs und sie fasste die Beziehung von Kaiser und Kurfürsten grundsätzlich neu. Die Goldenen Bulle verankerte eine Königswahlordnung im Reichsrecht, die keine konstitutionelle Rolle des Papstes für die Legitimierung zur Herrschaft mehr zuließ. Eine Einigung mit der Kurie wurde dadurch ermöglicht, dass Karl sich gegenüber dem Papst mit seinen Eiden bindend verpflichtete, die Reichweite der universellen Macht des Kaisers vor allem mit Blick auf Italien auf die Territorien des Reichs zu begrenzen. Die Kurfürsten waren in Bezug auf die Wahl jetzt nun nur noch Kaiser und Reich und nicht mehr dem Papst verpflichtet. Die gegenseitige Anerkennung kurfürstlicher Vorrechte, die mit der Goldenen Bulle auch zereemoniell festgeschrieben wurde, schuf die Basis für eine prinzipielle Gleichrangigkeit und damit eine neue politische Zusammenarbeit und für ihre Rolle als kollektive Repräsentanz des Reichs. Diese tiefgreifende Änderung der inneren Verfasstheit des Reichs verstand Karl IV. offenbar unter der Reichsreform, die er bei der Einladung zum Nürnberger Hoftag als notwendig und Ziel bezeichnet hatte. Die poetisch überhöhten Töne, die das Vorgebet und das Proömium für die Goldene Bulle als Reformwerk und Rettung des Reichs anschlagen, werden in diesem Kontext verständlich, als es schließlich gelang, für diese neue Verfasstheit den Konsens des Reichs zu erlangen. Das erste Grundgesetz des Reichs war deshalb schon im Moment des Erlasses ein großer Wurf. Aber im Sinne des Ansatzes ‚Verfassung als Prozess‘ war das nur der

erste Schritt. Für die Durchsetzung der neuen normativen Ordnung musste entscheidend werden, ob es anschließend gelang, diese Neuordnung gegen die konkurrierenden Kräfte, gegen die von der Kurwürde Ausgeschlossenen, wie die Habsburger, und auch gegen die Päpste, durchzusetzen. Dafür sollten der alte Kaiser und sein Sohn Wenzel noch einmal alle Hebel in Bewegung setzen.

Als erster König seit den Staufern, seit über 200 Jahren, hat Wenzel IV. die Nachfolge zu Lebzeiten seines Vaters als römisch-deutscher König antreten können. Aber die römische Königswürde blieb eine Herausforderung. Als er Ende des 14. Jahrhunderts in schwere Bedrängnis geriet und seine mächtigen Wähler mit Absetzung drohten, hat der König bei den Pra-

ger Meistern der Handschriftenkunst ein Prachtexemplar der Goldenen Bulle in Auftrag gegeben, das als erste Ausgabe des Rechtsbuchs mit reichen und eindrucksvollen Illustrationen versehen ist. Das Prachtexemplar Wenzels IV. ist deshalb Teil der Geschichte. Der König hob die fundamentale Bedeutung der Herrschaft der Luxemburger für das Heilige Römische Reich hervor – und zwar mit der Feder.

Die Geschichte und Einordnung der Goldenen Bulle in die langen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst des ersten Teils verantwortet die Historikerin Eva Schlotheuber. Die Würdigung des Prachtexemplars Wenzels IV. im Kontext seiner Politik im zweiten Teil hat die Kunsthistorikerin Maria Theisen ausgearbeitet.

Endnoten

- 1 Schirach, Mensch (2021), S. 7.
- 2 Wolf, „Kaiserliche Rechtbuch“ (1969) S. 3.
- 3 Kempf, Papsttum (1954), S. 321–322.
- 4 Francesco Petrarca, Aufrufe, ed. Widmer (2001), S. 386–387.
- 5 Moraw, Verfassung (1985).
- 6 Wolf, „Kaiserliche Rechtbuch“ (1969), S. 2.
- 7 Schulte, Bulle (2020), S. 485. Vgl. in diesem Band S. 170.
- 8 Anders Garnier, Ordnung (2009), S. 200.
- 9 Limnaeus, *Ius publicum*, vol. 1 (1699), lib. 1, c. 2.
- 10 Wolf, Verwandtschaft (2013), S. 971; Stieldorf, Goldene Bulle (2015), S. 124.
- 11 Moraw, Verfassung (1985), S. 248.
- 12 Hergemöller, Goldene Bulle (1978), S. 144; Hergemöller, Fürsten (1983), S. 220. So auch Schneidmüller, Ordnung (2015), S. 45.
- 13 Hergemöller, Goldene Bulle (1978), S. 144; Heckmann, Wahrnehmung (2009), S. 972.
- 14 Lindner, Zeit (2009), S. 137; Hesse, Synthese (2017), S. 58.
- 15 Stollberg-Rilinger, Verfassungsakt (2006), S. 94; Stollberg-Rilinger, Symbolik (2016), S. 31.
- 16 Borgolte, Goldene Bulle (2014), S. 193–210. Vgl. die Übersicht über europäische Grundgesetze Balogh (ed.), *Golden Bulls* (2023).
- 17 Borgolte, Goldene Bulle (2014), S. 207.
- 18 Erkens, Teilung (2012).
- 19 Borst, Streit (1988), S. 121–122.
- 20 Bojcov, Elemente (2016).
- 21 Goldene Bulle, ed. Fritz (1972), S. 13.
- 22 Stieldorf, Goldene Bulle (2015), S. 129.
- 23 Miethke, Kurie (1995), S. 449.
- 24 Weiß, Papsttum (2009), S. 927.
- 25 Klare, Wahl (1989).
- 26 *Liber sextus*, lib. V, tit. 12, cap. 43, *CICan*, vol. 2, ed. Friedberg (1879/1959), Sp. 1123.
- 27 Borgolte, Goldene Bulle (2014), S. 209.
- 28 Petersen, Studien (1966), S. 227.
- 29 GB, Proömium, S. 377.
- 30 Goldene Bulle, ed. Fritz (1972), S. 28, Proömium, S. 45.
- 31 GB, cap. 24, S. 404–405.